

Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

vom 20. Juni 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2002²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz führt ein Informationssystem ein, das der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient.

² Die Artikel 22*b*, 22*c*, 22*f*, 22*g* und 25*c* des Bundesgesetzes vom 26. März 1931³ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), Artikel 96–102 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴ (AsylG) sowie Artikel 49*a* und 49*b* des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952⁵ (BüG) bleiben vorbehalten.

Art. 2 Führung des Informationssystems

Das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) und das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) führen gemeinsam das Informationssystem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Art. 3 Zweck des Informationssystems

¹ Das Informationssystem dient der einheitlichen Bearbeitung der Daten zur Identität von Ausländerinnen und Ausländern einschliesslich von Personen aus dem Asylbereich.

² Es unterstützt das IMES bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- a. die Verwaltung der Dossiers der registrierten Personen;
- b. die Ausstellung von Ausweisen für registrierte Personen;

SR 142.51

- 1 SR **101**
- 2 BBl **2002** 4693
- 3 SR **142.20**
- 4 SR **142.31**
- 5 SR **141.0**

- c. die Kontrolle der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Vorschriften des ANAG⁶, des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie des Abkommens vom 21. Juni 2001⁸ zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (Freizügigkeitsabkommen);
 - d. die Ausstellung und Kontrolle von Visa;
 - e. die Zuteilung von Kontingenten auf die Kantone;
 - f. die Organisation von Massnahmen zur Förderung der Integration der Ausländerinnen und Ausländer;
 - g. die Erfüllung der Aufgaben nach dem BüG⁹;
 - h. die Erfassung von Personendaten über Fernhaltungsmassnahmen;
 - i. die Umsetzung der Freizügigkeitsabkommen.
- ³ Es unterstützt das BFF bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben:
- a. die Verwaltung der Dossiers der registrierten Personen;
 - b. die Ausstellung von schweizerischen Reisepapieren sowie von Ausweisen für registrierte Personen;
 - c. die Beschaffung von Reisepapieren und die Organisation der Ausreise im Rahmen von Aus- und Wegweisungsverfahren;
 - d. die Vergütung der Sozialhilfekosten der Kantone gemäss AsylG¹⁰;
 - e. die Organisation von Massnahmen zur Förderung der Integration von Personen aus dem Asylbereich;
 - f. die Evaluation von sozialpolitischen Massnahmen, die das BFF unterstützt;
 - g. die Umsetzung der Rückerstattungspflicht und der Sicherheitsleistungen nach den Artikeln 85–87 des AsylG.
- ⁴ Es dient ferner der Erstellung von Statistiken, der Verfahrens- und Vollzugskontrolle und der Führung des Rechnungswesens.

Art. 4 Inhalt des Informationssystems

¹ Das Informationssystem enthält:

- a. Daten zur Identität der registrierten Personen;
- b. Daten zu den spezifischen Aufgaben der beteiligten Behörden nach Artikel 3 Absätze 2 und 3.

⁶ SR 142.20

⁷ SR 0.142.112.681

⁸ SR 0.632.31

⁹ SR 141.0

¹⁰ SR 142.31

² Im Informationssystem können besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹¹ über den Datenschutz (DSG) bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 unerlässlich ist.

Art. 5 Verantwortlichkeiten

¹ Das IMES und das BFF sind gemeinsam für die Sicherheit des Informationssystems verantwortlich.

² Das nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 zuständige Bundesamt sorgt für die Rechtmäßigkeit der Bearbeitung der Personendaten in seinem Aufgabenbereich.

Art. 6 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

¹ Begehren um Auskunft über Personendaten (Art. 8 DSG¹²) und um Berichtigung (Art. 5 Abs. 2 DSG) sind an das nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 zuständige Bundesamt zu richten.

² Beschwerden richten sich nach Artikel 25 DSG; sie sind bei dem nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 zuständigen Bundesamt einzureichen.

2. Abschnitt: Bearbeitung von Daten

Art. 7 Zuständige Behörden

¹ Das IMES und das BFF bearbeiten in Zusammenarbeit mit den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben e und f und Absatz 2 Buchstabe e aufgeführten Stellen und unter Mitwirkung der Kantone Personendaten aus ihrem Aufgabenbereich im Informationssystem.

² Sie vergewissern sich, ob die von ihnen bearbeiteten Personendaten richtig sind (Art. 5 DSG¹³).

³ Nach der Vereinbarung vom 6. November 1963¹⁴ zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit werden die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein im Bereich der Fremdenpolizei wie kantonale Behörden behandelt.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Personendaten die Behörden nach Absatz 1 im Informationssystem bearbeiten können.

¹¹ SR 235.1

¹² SR 235.1

¹³ SR 235.1

¹⁴ SR 0.142.115.143

Art. 8 Daten über Beschwerden

Die für die Behandlung von Beschwerden aus dem Ausländer- und dem Asylbereich zuständigen Bundesbehörden übermitteln dem IMES und dem BFF regelmässig in elektronischer Form die Daten über den Eingang und die Erledigung von Beschwerden.

3. Abschnitt: Zugriff auf das Informationssystem**Art. 9** Abrufverfahren

¹ Das IMES kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen Polizei-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. den Asylbehörden des Bundes für ihre Aufgaben nach dem AsylG¹⁵ und dem ANAG¹⁶;
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995¹⁷,
 2. zur Prüfung von Fernhaltmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁸ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachskorps zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;

¹⁵ SR 142.31

¹⁶ SR 142.20

¹⁷ SR 172.213.61

¹⁸ SR 120

- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Departement) zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
- h. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- i. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer.

² Das BFF kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen Polizei-, Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. den Ausländerbehörden des Bundes für ihre Aufgaben nach dem ANAG;
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 - 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995 sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 des AsylG,
 - 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 des AsylG;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmvisa;
- f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
- g. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- h. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer.

Art. 10 Gewährung des Zugriffes

¹ Der Entscheid über die Gewährung des Zugriffes zum Informationssystem an die in Artikel 9 aufgeführten Behörden obliegt dem IMES und dem BFF jeweils für ihren Aufgabenbereich nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3.

² Die Mitarbeitenden der zugriffsberechtigten Behörden erhalten auf Antrag hin ausschliesslich auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Artikel 9 benötigen.

Art. 11 Gewährung des Zugriffs an beauftragte Dritte

¹ Beauftragen das IMES, das BFF oder die nach Artikel 7 Absatz 1 am Informationssystem beteiligten Behörden einen Dritten auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem ANAG¹⁹, dem AsylG²⁰ oder dem BüG²¹, so kann das nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 zuständige Bundesamt diesem Dritten durch ein Abrufverfahren den Zugriff auf diejenigen im Informationssystem bearbeiteten Personendaten gewähren, welche dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

² Das nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 zuständige Bundesamt kontrolliert, ob die beauftragten Dritten die anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz und die Informatiksicherheit einhalten.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 12 Rückübernahme durch Kantone

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die zuständigen kantonalen Behörden zum Zwecke der Rationalisierung ermächtigen, Daten von Personen, für die sie nach dem ANAG²², dem AsylG²³ oder dem BüG²⁴ zuständig sind, in ihre eigenen Informationssysteme zu übernehmen.

² Das Gesuch ist bei dem nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 verantwortlichen Bundesamt einzureichen.

Art. 13 Bekanntgabe von elektronischen Datensätzen oder Listen

¹ Das IMES kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Personendaten folgenden Behörden oder Organisationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekanntgeben:

¹⁹ SR 142.20
²⁰ SR 142.31
²¹ SR 141.0
²² SR 142.20
²³ SR 142.31
²⁴ SR 141.0

- a. den Behörden nach Artikel 9 Absatz 1;
- b. der für die Führung der Statistik gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²⁵ zuständigen Bundesbehörde;
- c. den beauftragten Dritten nach Artikel 11.

² Das BFF kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Personendaten folgenden Behörden oder Organisationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekanntgeben:

- a. den Behörden nach Artikel 9 Absatz 2;
- b. der für die Führung der Statistik gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 zuständigen Bundesbehörde;
- c. den beauftragten Dritten nach Artikel 11;
- d. der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Koordination der den zugelassenen Hilfswerken nach dem AsylG²⁶ übertragenen Aufgaben;
- e. den mit der Führung der Sicherheitskonti nach dem AsylG beauftragten Dritten für die Erfüllung ihrer Aufgaben;
- f. der Schweizerischen Ausgleichskasse und den kantonalen Ausgleichskassen für ihre Aufgaben im Bereich der Finanzierung der AHV-Mindestbeiträge für nicht erwerbstätige Asylsuchende.

Art. 14 Bekanntgabe im Einzelfall

Das nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 zuständige Bundesamt kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall weiteren Behörden diejenigen Personendaten aus dem Informationssystem bekanntgeben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland

Die Bekanntgabe von Daten ins Ausland richtet sich nach Artikel 6 DSG²⁷, den Artikeln 22c und 25c ANAG²⁸ sowie den Artikeln 97 und 98 AsylG²⁹.

²⁵ SR 431.01

²⁶ SR 142.31

²⁷ SR 235.1

²⁸ SR 142.20

²⁹ SR 142.31

5. Abschnitt: Vollzugsbestimmungen

Art. 16 Aufsichtspflicht des kantonalen Kontrollorgans

Das kantonale Kontrollorgan (Art. 37 Abs. 2 DSG³⁰) überwacht in seinem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung des Datenschutzes.

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten und die Zugriffsrechte (Einblicks- und Bearbeitungsrechte);
- b. die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten;
- c. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- d. die Anonymisierung und die Vernichtung der Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931³¹ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 22d und 22e

Aufgehoben

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³²

Art. 100 Informationssystem

¹ Die Beschwerdebehörden führen ein Informationssystem zur Registrierung der bei ihnen eingereichten Beschwerden, zur Führung einer Geschäftskontrolle und zum Erstellen von Statistiken.

² Diese Informationssysteme können besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.

³⁰ SR 235.1

³¹ SR 142.20

³² SR 142.31

Art. 101 Personendossier- und Dokumentationssystem

Das Bundesamt kann in Zusammenarbeit mit den Beschwerdebehörden des Bundes und den zuständigen Behörden der Kantone ein automatisiertes Personendossier- und Dokumentationssystem betreiben.

Art. 19 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 9. Oktober 2003 unbenützt abgelaufen.³³

² Es wird auf den 29. Mai 2006 in Kraft gesetzt.

12. April 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

